

Name, Vorname(n)	Geburtsdatum	Geburtsort
Anschrift (Straße, Haus-Nr.)	PLZ, Wohnort	
Regierungspräsidium Karlsruhe Referat 25 Ärztliche und pharmazeutische Angelegenheiten 76247 Karlsruhe	Staatsangehörigkeit	
	Telefon-Nr. / E-Mail-Adresse	
	Das Zutreffende ist anzukreuzen ☒ bzw. auszufüllen!	

Beantragung einer Zweitschrift einer Urkunde (genaue Bezeichnung des Berufes)

Notfallsanitäter/in

Familiennamen, auf den die Urkunde ausgestellt wurde (soweit abweichend vom jetzigen Familiennamen)	
Behörde, die die Urkunde ausgestellt hat	Ausstellungsdatum
Ggf. Schule, an der die Prüfung abgelegt wurde	Ggf. Prüfungsjahrgang (Frühjahr bzw. Herbst und Jahr)
Ort, an dem Sie Ihren Beruf derzeit ausüben	

Bitte legen Sie diesem Antrag - sofern vorhanden - eine Kopie Ihrer Urkunde bei.

- Ein Führungszeugnis der Belegart „OB“ bzw. ein „Europäisches Führungszeugnis“ (bei Personen, die in Deutschland keinen Wohnsitz haben) habe ich beantragt. [Das Führungszeugnis ist bei der Meldebehörde zu beantragen und wird unmittelbar unter Angabe des Betreffs „Zweitschrift und Berufsbezeichnung (z.B. Notfallsanitäter)“ an das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referat 25, Ärztliche und pharmazeutische Angelegenheiten in 76247 Karlsruhe, geschickt.]
- Ich versichere, dass die Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung und die Berufsurkunde weder durch ein Gerichts- noch durch ein Verwaltungsverfahren entzogen worden ist; und ich das Original meiner Berufsurkunde/Urkunde verloren habe.

Rechtliche Belehrung

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mich darauf hingewiesen, dass das Original der Berufsurkunde/Urkunde durch die Ausstellung einer Zweitschrift Ihre Gültigkeit verliert (die Zweitschrift tritt an die Stelle des Originals).

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mich darauf hingewiesen, dass nach § 267 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer zur Täuschung im Rechtsverkehr eine echte Urkunde verfälscht oder eine unechte oder verfälschte Urkunde gebraucht.

Das Regierungspräsidium Karlsruhe hat mich darauf hingewiesen, dass nach § 271 Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer bewirkt, dass Erklärungen, Verhandlungen oder Tatsachen, welche für Rechte oder Rechtsverhältnisse von Erheblichkeit sind, in öffentlichen Urkunden, Büchern, Daten oder Registern als abgegeben oder geschehen beurkundet oder gespeichert werden, während sie überhaupt nicht oder in anderer Weise oder von einer Person in einer ihr nicht zustehenden Eigenschaft oder von einer anderen Person abgegeben oder geschehen sind.

Bitte beachten Sie, dass für die Ausstellung der Zweitschrift ein Gebühr in Höhe von 50,- € erhoben wird.

Ort, Datum

Unterschrift